

Geschäftszeichen (bitte immer angeben) Zuständig ist Zimmer Durchwahl intern (9298) Datum
Ord ZAB 1 Frau Gerbrandt 447 90298 - 2237 06.08.2013
Die Email-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden: Katharina.Gerbrandt@ba-fk.berlin.de

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, 10216 Berlin, Postfach 35 07 01

Piratenpartei Berlin - Tobias Conrad
Ratiborstr. 12
10999 Berlin**Ausnahmegenehmigung**Bei Rückfragen bitte die Erf.
Nr. **21130** angeben !Bei Zahlungen bitte unbedingt das /
die u.g. Kassenzeichen angeben !

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,
gemäß Ihrem Antrag vom 29.07.2013 und aufgrund des § 46 Abs. 1 Nr. 8 und 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1971 (GVBl. 1971 S. 77) und § 11 Abs. 1 i.V.m. § 13 des Berliner Straßengesetzes (BerStrG) vom 13.7.1999, in der jeweils geltenden Fassung, wird unter dem Vorbehalt des jederzeit zulässigen Widerrufs folgende Ausnahmegenehmigung erteilt:

Genehmigungsinhaber (Name/Anschrift)

Piratenpartei Berlin - Tobias Conrad, Ratiborstr. 12, 10999 Berlin

Genehmigung für Informationsstand
in Friedrichshain-Kreuzberg,
laut Anlage 2

ggf. Ausmaß/Umfang: max. 3 m x 1 m

Gültigkeit: 20.08.2013 - 19.08.2014

Kostenrechnung		Gebührennr./Tarifst.	Fälligkeit	Kassenzeichen
Verwaltungsgebühr	130,00 €	264.18	binnen 14 Tagen	0432000960483 - 21130
Sondernutzungs- gebühr	0,00 €		innerhalb von 14 Tagen	0432000960467 - 21130

Hinweise:

Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis gelten nur für den Inhaber oder einen vom Genehmigungsinhaber schriftlich bevollmächtigen Vertreter (Bauchladen ausgenommen). Sie ergehen vorbehaltlich der Rechte Dritter. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieser Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden kann.

Außerdem behalte ich mir bei Zuwiderhandlungen den Widerruf und die Einziehung dieses Bescheides vor.
Die Rückseite und die beigefügten Anlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den vorstehenden Bescheid einschließlich der Gebührenfestsetzungen ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Friedrichshain - Kreuzberg von Berlin, Abteilung Wirtschaft, Ordnung, Schule und Sport, Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde, Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Nach § 80 Abs. 2 Nr.1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat ein Widerspruch bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Die Erhebung des Widerspruchs befreit daher nicht von der fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage/n: 1+2

Hausadresse:Yorckstr. 4-11
10965 Berlin**Fahrverbindungen**Bus 119,219,140,204
U7,U6
U-Bahn Mehringdamm
S1, 2, 25 - S-Bhf Yorckstr.**Vermittlung:**

(030) 90298-0

Telefax:(030) 90298 - 2445
Intern (9298) - 2445**Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Bezirks-
kasse Friedrichshain-Kreuzberg:**

Konto-Nr.	Geldinstitut	Bankleitzahl
3416-104	Postbank Berlin	100 100 10
0610003607	Bln. Sparkasse	100 500 00
512722000	Berliner Bank	100 708 48

Allgemeine Nebenbestimmungen:

1. Das Original der Genehmigung und ggf. das Original der Vollmacht sind mitzuführen und den Mitarbeitern der zuständigen Ordnungsbehörde auf Verlangen auszuhändigen.
2. Der Genehmigungsinhaber hat stets dafür zu sorgen, dass es nicht zu erheblichen, nicht vertretbaren Verkehrsbeeinträchtigungen kommt. Er hat im Zusammenhang mit der genehmigten Straßenlandnutzung allen verkehrspolizeilichen Anordnungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nachzukommen. Soweit Verkehrsschilder und Absperrungen erforderlich werden, hat sich der Genehmigungsinhaber diese auf eigene Kosten zu beschaffen oder von einschlägigen Firmen zu leihen.
3. Pfosten, Anker, o.ä. evtl. vorgesehener Aufbauten dürfen nicht eingegraben werden, Kabelschächte, Hydranten, Schieberkästen, Einsteigeschächte, Baumscheiben usw. müssen jederzeit zugänglich bleiben und dürfen nicht bedeckt werden.
4. Soweit erforderlich, ist die Nutzungsfläche von Schnee- und Eisglätte zu befreien.
5. Überdachungen dürfen den Verkehr nicht beeinträchtigen.
6. Verschmutzungen durch die Maßnahme dürfen nicht eintreten bzw. sind vom Genehmigungsinhaber unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.
7. Für alle Schäden am Straßenkörper und an Bestandteilen der Straße sowie für alle Körper, Sach- und Vermögensschäden Dritter, die durch die Sondernutzung entstehen, haftet der Sondernutzer und hat Berlin von allen diesbezüglichen Ansprüchen freizustellen. Hierzu gehört auch die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr von Ansprüchen. Soweit Schäden durch die Sondernutzung an der Straßenbefestigung oder am Straßenzubehör entstanden sind, wird Berlin diese auf Kosten des Genehmigungsinhaber beseitigen.
8. Im Falle des Widerrufs, bei sonstiger Beendigung der Maßnahme oder bei der Notwendigkeit einer Verlegung des Standorts kann ein Entschädigungsanspruch gegen Berlin nicht geltend gemacht werden.

Weitere Nebenbestimmungen für das Herausstellen von Waren

Die Waren dürfen nur während der Geschäftszeiten herausgestellt werden.

Während der Dunkelheit oder bei wetterbedingten schlechten Sichtverhältnissen sind die Auslagen entweder zu entfernen oder ausreichend zu beleuchten.

Das Herausstellen von sperrigen Gegenständen (z.B. Waschmaschinen, Kühlschränken, Auslegware) ist unzulässig.

Nebenbestimmungen für Informationsstände

Der Informationsstand darf eine Maximalgröße von 3 m² nicht überschreiten. Eine Behinderung und Gefährdung des öffentlichen Fußgängerverkehrs und sonstiger Verkehrsteilnehmer durch Informationsstände ist auszuschließen, dies gilt besonders für Zugänge zu öffentlichen Verkehrsmitteln. Ein- und Ausfahrten, Rettungswege und Schaufensterflächen dürfen nicht verstellt werden. Es ist eine Mindestgehwegbreite von 2,0 m zu gewährleisten. Der zuständige Polizeiabschnitt ist zwei Tage vor der jeweils tatsächlich beabsichtigten Aufstellung des Standes zu informieren.

Gehwege und Fußgängerzonen dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden.

Veränderungen sowie das Auftragen von Farbe an der Straßenbefestigung oder an den Straßenmöbeln sind unzulässig.

Waren, Dienstleistungen oder Mitgliedschaften dürfen nicht verkauft, angeboten oder beworben werden. Spendenaktionen sind unzulässig.

Die Vorschriften des Landes- Immissionsschutzgesetzes Berlin (LImSchG) vom 5.12.2005 sind einzuhalten.

Anlage zur Ausnahmegenehmigung vom 06.08.13 zum Aufstellen von Informationsständen (Erf. Nr. 21130)

Auflagen gemäß der Straßenverkehrsordnung:

1. Der Informationsstand darf eine Maximalgröße von 3 m² nicht überschreiten.
2. U-Bahn Ein- u. Ausgänge bzw. Notausstiege, Ein- u. Ausfahrten, Rettungswege (wie z.B. Feuerwehrezufahrten) sowie Schaufensterflächen –soweit vorhanden – dürfen nicht verstellt werden.
3. Beim Auf- u. Abbau der Info-Stände sind Behinderungen bzw. Gefährdungen für sonstige Verkehrsteilnehmer (z.B. Fußgänger, Radfahrer) auszuschließen.
4. Für Fußgänger muss eine begehbare Fläche in der Breite von mindestens 2m vorhanden bleiben.
5. Hydrantenanschlüsse, Revisionsschächte von Vattenfall und der Gasag, Baumscheiben usw. müssen – soweit vorhanden – freigehalten werden und jederzeit zugänglich bleiben.
6. Vor Ort vorhandene Fahrradeinstell- und Motorradstellplätze dürfen durch den Aufbau nicht in ihrer ungehinderten Verwendung eingeschränkt werden. Jegliche Behinderungen – auch für die parkenden Fahrzeuge – sind auszuschließen.
7. Je Standort ist nur die Aufstellung eines Informationsstandes einer Organisation zugelassen, d. h. sollten alle im beiliegenden Plan eingezeichneten Standorte belegt sein, besteht kein Anspruch auf die Aufstellung eines Informationsstandes, da dieser nur unter Maßgabe freier Stellplatzflächen realisiert werden kann.
8. Info-Stände dürfen nicht im unmittelbaren Haltestellenbereich aufgestellt werden.
9. Die Stände sind jeweils auf dem Gehwegunter- bzw. -oberstreifen aufzustellen.
10. An Lichtzeichenanlagen (LZA) geregelten Kreuzungen / Einmündungen sind die Gehwege in Verlängerungen der Fußgängerfurten freizuhalten.
11. Die Aufstellung eines Informationsstandes während Großveranstaltungen (z. B. Straßenfesten, Weihnachtsmärkten o.ä.) oder Demonstrationen ist ausdrücklich untersagt. Der Standort ist ggf. zu räumen.

Auflagen des Straßenbaulastträgers gemäß des Berliner Straßengesetzes:

1. Der Name der Organisation muss für vorübergehende Passanten deutlich lesbar am Informationsstand angebracht sein (Buchstabengröße mindestens 20 cm)
2. Mitgliederwerbung oder Verkaufstätigkeiten aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen, auch die Abgabe von Sachen gegen Spende, sind nicht zulässig.
3. Eine Überdachung, das Bereitstellen von Sitzgelegenheiten und die Aufstellung / Nutzung von Heizgeräten, insbesondere gas- und strombetriebene Geräte, ist nicht gestattet.
4. Passanten, die erkennbar nicht an den Angeboten interessiert sind, dürfen weder behindert noch belästigt werden.
5. Der Einsatz von Tonwiedergabegeräten bzw. Mikrofonen ist nicht gestattet.
6. Vor Beginn der Sondernutzung ist mit einem Vertreter des Grünflächen- und Tiefbauamtes ein Pflasterprotokoll anzufertigen, wenn offensichtlich Vorschäden vorhanden sind.
7. Fremdwerbung an den Einrichtungen ist nicht zulässig.
8. Pfosten, Anker oder andere evtl. vorgesehene Aufbauten dürfen nicht in den Untergrund eingebracht werden.
9. Gehwege und Fußgängerzonen dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden.
10. Veränderungen an der Straßenbefestigung oder an den Straßenmöbeln sowie das Auftragen von Farbe auf Straßenbefestigungen oder -möbeln ist unzulässig.
11. Soweit erforderlich, ist die Nutzungsfläche von Schnee- und Eisglätte zu befreien.
12. Für erforderliche Tiefbauarbeiten (z. B. Leitungsverlegung, Instandsetzung) ist der Standort zu räumen.
13. Die Aufstellung darf nicht zu Behinderungen anderer Verkehrsteilnehmer führen. Schrammbordmaße sind einzuhalten.
14. Verschmutzungen durch die Maßnahme dürfen nicht eintreten bzw. sind vom Sondernutzer unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, Postfach 35 07 01, 10216 Berlin

Bearbeiter: Fr. Gerbrandt

BearbZ. Ord ZAB 1

Raum 447

Telefon 90 298-2237

Fax 90 298-2445

Datum 06.08.2013

E-Mail ordnungsamt@ba-fk.verwalt-berlin.de

Hinweis: E-Mail-Adresse nicht für
Dokumente mit elektronischer Signatur

Anlage 2

genehmigte Standorte für Informationsstände der „Piratenpartei Berlin“

Aufstellung vom 20.08.2013 bis 19.08.2014**Dienstags, Donnerstags und Samstags von 14:30 Uhr bis 20:30 Uhr**

Standorte in Friedrichshain (A 51)

- Simplonstr. Ecke Sonntagstr. - vor Annemirl-Bauer-Platz
- Frankfurter Allee 111 vor Ring Center 1 (am U-Bahn-Eingang)
- Mittelinsel Warschauer Str. am U-Bahnhof Frankfurter Tor (zwischen Straßenbahnhaltestellen)
- Boxhagener Str. (Einmündung Wismarplatz, auf Höhe. Kinzigstr.)
- Erich-Steinfurth-Str. 25 (am Ostbahnhof, Ausgang Hermann-Stöhr-Platz)
- Vor U-Bahn-Aus- und Eingang Warschauer Straße
- Mühlenstr. Ecke Warschauer Straße (vor Grünfläche)

Standorte in Kreuzberg (A 52)

- ggü. Blücherplatz 3
- U-Bahnhof-Südstern (ggü. Körtestr. 38)
- Willibald-Alexis-Straße 23-24 (vor Sportplatz)

Standorte in Kreuzberg (A 53)

- Schlesische Str. (Ecke Skalitzer Str., am Eingang zum U-Bahn Schlesisches Tor)
- Falckensteinstr. 39-40 (vor Grünfläche)
- Wiener Str. 60 Ecke Spreewaldplatz 14
- Skalitzer Str. (Eingang U-Bahnhof Kottbusser Tor, vor Commerzbank Kottbusser Str. 1)
Konnte nicht genehmigt werden, da hier momentan eine Baustelle ist und die Verkehrssicherheit bei Aufstellung des Informationsstandes nicht gegeben wäre.
Alternative: Skalitzer Str. 138 Ecke Reichenberger Str.
- Oranienplatz Mittelinsel nicht genehmigt !

Gerbrandt

Dienstgebäude: Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin

Fahrverbindungen: U7, U6 - U-Bhf. Mehringdamm
S 1, 2, 25 - S-Bhf. Yorckstr
Bus M19, 140, 341

Zahlungen bitte nur bargeldlos an die Bezirkskasse Friedrichshain-Kreuzberg

Kontonummer	Geldinstitut	Bankleitzahl
0500165000	Berliner Bank	100 200 00
0610003607	Berliner Sparkasse	100 500 00
003416-104	Postbank	100 100 10